



Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs der Änderung
- Reines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugrenze entfällt

STADT EUSKIRCHEN ORTSTEIL FLAMMERSHEIM

Bebauungsplan Nr. 2 1. Änderung

M. 1:1000
Stand: April 2005



Hinweise:

1. Baugrund

Wegen der Bodenverhältnisse (hier Auegebiet) sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW zu beachten.

2. Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu berücksichtigen.

3. Boden

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

4. Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

RECHTSGRUNDLAGEN:
(in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat am 25.01.2005 gem. § 2 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Euskirchen, den 21.04.2005
Der Bürgermeister
i.V.

(Siegel) Zündorf
Techn. Beigeordneter

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB am 27.02.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Euskirchen, den
Der Bürgermeister
i.V.

(Siegel) Zündorf
Techn. Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat am 25.01.2005 die öffentliche Auslegung des Planes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat mit der Begründung in der Zeit vom 08.03.2005 bis 08.04.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Aushang vom 21.02.05 bis 28.02.05 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Euskirchen, den 21.04.2005
Der Bürgermeister
i.V.

(Siegel) Zündorf
Techn. Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Euskirchen hat am 30.06.2005 dieser Bebauungsplanänderung zugestimmt und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 22.08.2005

(Siegel) Dr. Friedl
- Bürgermeister -

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung ist durch Aushang vom 29.08 bis 05.09.2005 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Bebauungsplanänderung mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Euskirchen, den 12.09.2005

(Siegel) Dr. Friedl
- Bürgermeister -